

1. Abkürzungen

- AGH Aktiengesellschaft Hallenstadion
- HG Hallenstadion Gastronomie
- Veranstalter Als Veranstalter gilt der Organisator der Veranstaltung. Er wird auf dem Ticket einer Veranstaltung erwähnt.

2. Geltungsbereich

- Diese Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden AGH und HG, für Mitarbeitende dritter Dienstleister, für Mitarbeitende der Veranstalter und in ihrem Auftrag Arbeitende sowie für alle Besuchenden des Hallenstadions. Diese Weisungen gelten auf dem gesamten Perimeter der AGH und betreffen insbesondere den Innenbereich wie Arena, Foyer, Umgänge, Restaurationsräume und alle Nebenräume sowie das Umgelände wie Vorplatz Ost und West und den Bereitstellungsplatz Nord.

3. Der Veranstalter

- Als Veranstalter gilt der verantwortliche Organisator des Events. Er ist verpflichtet, gegen aussen als Veranstalter aufzutreten.

4. Ordnung und Sicherheit

- Besucher*innen haben sich jederzeit an die Anweisungen der Ordnungsdienste/Security und der Mitarbeitenden der AG Hallenstadion zu halten.
- Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art im Hallenstadion ist strengstens untersagt.
- Das Verbreiten von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parolen und Anschauungen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen auf irgendwelche Weise ist untersagt.
- Im Hallenstadion besteht ein Vermummungsverbot.
- Personalien von Besuchenden welche die Stadionordnung missachten oder sich den Weisungen der Ordnungsdienste/Security widersetzen, können durch diese aufgenommen werden. Der Ordnungsdienst/Security ist berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- Der Veranstalter und die AGH sind berechtigt, bei groben Verstössen Tickets, sowie Akkreditierungen einzuziehen und die fehlbaren Besuchenden aus dem Hallenstadion zu weisen.
- Die AG Hallenstadion behält sich vor, Missachtungen der Stadionordnung gerichtlich durchzusetzen, Stadionverbote auszusprechen und für entstandene Schäden die fehlbaren Personen haftbar zu machen.

5. Massnahmen

5.1. Videoüberwachung

- Zur Sicherheit der Besuchenden werden das Hallenstadion sowie die Aussenbereiche per Video überwacht. Die Aufnahmen können bei Bedarf Dritten, insb. den Strafverfolgungsbehörden, zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Kontrollen und Searching

- Zur Sicherheit werden am Eingang Effektenkontrollen durchgeführt und bei Bedarf die Besuchenden am Körper durchgesucht.

5.3. Verbotene Gegenstände / Abgabestelle für verbotene Gegenstände

- Folgende Gegenstände sind im Hallenstadion verboten:

- Speisen aller Art
- Jegliche Getränke in Glasflaschen, Aluminiumflaschen (z.B. Chilly's Bottles), Dosen, PET und Tetragebinde;
- Gassprühdosen, färbende, ätzende oder sonst gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen;
- Drogen
- Flüssigkeiten in Glas, Dosen und anderen Behältnissen
- Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmegeräte jeglichen Formats, Selfie Sticks;
- Laptops, Tablets
- Waffen aller Art, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, Laserpointer
- Grosse Sporttaschen, Taschen oder grosse Rucksäcke (>DIN A4)
- Sportgeräte wie Rollschuhe oder Kickboards
- Transparente, Schilder grösser als A2 sowie Fahnen mit Stablänge über 1 Meter
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Teile inkl. Abschussvorrichtungen
- Tiere
- Gegenstände, Kleidungsstücke und/ oder Medien mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem sowie diskriminierendem Aufdruck oder Inhalt

- Diese Liste ist nicht abschliessend und kann von der AGH bzw. vom jeweiligen Veranstalter ergänzt und bei den Eingängen aufgeführt werden. Die aktuell gültige Liste ist jederzeit auf www.hallenstadion.ch einsehbar.

- Verbotene Gegenstände können an den Self-Service-Container oder an den Abgabestellen Ost und West im Aussenbereich gegen eine Gebühr deponiert und wieder abgeholt werden.

Jegliche Haftung für abgegebene Wertgegenstände wird abgelehnt.

5.4. Garderoben und Fundbüro

- Die AGH bietet teilweise bewachte und unbewachte Garderoben an. In jedem Fall lehnt sie jegliche Haftung für Wertgegenstände in den abgegebenen Gegenständen ab.

Die AGH betreibt ein internes Fundbüro. Können die Besitzer der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, werden die Sachen nach einem Monat entsorgt. Ausnahmen sind: Führerausweise gehen ans Strassenverkehrsamt. Amtliche Ausweise gehen ans Passbüro Zürich.

6. Eintritt

- Der Eintritt ins Hallenstadion ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ausweis (Ticket, Abonnement, Akkreditierung) gestattet.
- Tickets und Akkreditierungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und den Ordnungsdiensten auf Verlangen vorzuweisen.

6.1. Rauchfreies Stadion

- Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich ist das gesamte Hallenstadion Zürich rauchfrei. Das Konsumieren von Zigarren, Zigaretten, E-Zigaretten, E-Vapes etc. ist ausschliesslich in den dafür bezeichneten Zonen gestattet.

6.2. Ergänzende Regeln der Veranstalter

- Der Veranstalter kann zusätzliche Regeln definieren.
- Besucher*innen von Sportveranstaltungen müssen zusätzlich die Reglemente der jeweiligen Sportverbände über die Ordnung und Sicherheit in den Stadien befolgen.
- Diese Reglemente können beim jeweiligen Veranstalter beziehungsweise Sportverband eingesehen oder bezogen werden.

6.3. Gewerbliche Handlungen

- Gewerbliche Handlungen, die Verteilung oder der Verkauf von Drucksachen oder Werbegegenständen, die Durchführung von Werbeaktionen, das Anbringen/Auflegen von Flyern, Poster oder Banner, Unterschrifts-Aktionen oder Demonstrationen sind auf dem Perimeter des Hallenstadions nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubnis der AGH erlaubt.

7. Bild- und Tonaufnahmen

- Alle Personen, die das Hallenstadion Gelände betreten, anerkennen, dass sie an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen und willigen ein, dass von ihnen in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Hallenbetreiberin, den Veranstalter oder deren Beauftragte unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Hallenbetreiberin, den Veranstalter oder Dritte zwecks Live-Übertragungen, Sendungen, Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können.
- Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher*innen im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind nur für private Zwecke und ausschliesslich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Grösse offensichtlich nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen, eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der AGH. Der Veranstalter ist berechtigt, zusätzliche Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen zu erlassen.

8. Gültigkeit

- Diese Stadionordnung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Zürich, 01.09.2024

AG Hallenstadion Zürich

Philipp Musshafen, Direktor

Renzo Cannabona, Stv. Direktor